

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

PROFESSIONAL GROUP FITNESSSTRAINER



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Der/Die Teilnehmer/-in am Fernstudium Professional Group Fitnesstrainer erwirbt Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Group Fitnessseinheiten. Der/Die Teilnehmer/-in erlangt Fertigkeiten im funktionellen Gruppentraining ebenso wie im tänzerischen Bereich. Mit Hilfe der einzelnen Lizenzprüfungen wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt kundenspezifische Trainingseinheiten durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen den Abschluss „Professional Group Fitnesstrainer/-in“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Professional Group Fitnesstrainer sind Onlinetests und Lizenzprüfungen. Die Inhalte der Lizenzprüfungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Lizenzen	
Group Fitnesstrainer B-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Catch the Beat: Trends, Themen & Konzepte für Group Fitnesstraining“, „Zielgruppenspezifische Kursplanung im Group Fitnesstraining“ und „Begeistern & motivieren! So funktioniert's“, erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Ausarbeitung & Videodokumentation)
Functional Group Fitnesstrainer A-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Planung & Steuerung deiner Group Fitnessseinheit“ und „Rechtliche & organisatorische Grundlagen im Group Fitness“, erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Ausarbeitung & Videodokumentation)
Choreo Coach A-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Train with Music: Die Kombination macht's“ und „Rechtliche & organisatorische Grundlagen im Group Fitness“, erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Ausarbeitung & Videodokumentation)

Der/Die Teilnehmer/-in wählt eine der beiden A-Lizenzen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 3 LIZENZEN

- (1) Im Rahmen des Lehrgangs Professional Group Fitnesstrainer erwirbt der/die Teilnehmer/-in eine B-Lizenz und eine A-Lizenz. Um die jeweilige Lizenz zu erlangen, muss der/die Teilnehmer/-in an der Lizenzprüfung erfolgreich teilnehmen.

Bezeichnung	Prüfungsform
Group Fitnesstrainer B-Lizenz	Abschlussarbeit (Ausarbeitung & Videodokumentation)
Functional Group Fitnesstrainer A-Lizenz	Abschlussarbeit (Ausarbeitung & Videodokumentation)
Choreo Coach	Abschlussarbeit (Ausarbeitung & Videodokumentation)

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsform erfolgt in § 5.

- (2) Eine nicht bestandene Lizenzprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (3) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 4 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe, der Web-Based-Trainings und der Webinare dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefs oder Web-Based-Trainings bzw. der Teilnahme am Webinar ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Lizenzprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 5

ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit zum Professional Group Fitnesstrainer besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültige Aufgabenstellung wird dem Prüfling rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 25 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.

§ 6

ANMELDUNG ZU DEN LIZENZPRÜFUNGEN, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die endgültige Abstimmung des jeweiligen Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an allen Webinaren und Bestehen der Onlinetests. Der/Die Teilnehmer/-in erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an und/oder die Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (4) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungstermine werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Der/Die Teilnehmer/-in kann bis zu 14 Tage vor dem Abgabetermin ohne Angabe von Gründen die Prüfung absagen oder verschieben. Wird die Abschlussarbeit zum Termin nicht eingereicht oder wird nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 6 Abs. 4 ein neuer Termin mitgeteilt.

§ 8

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 9

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zur Prüfungswiederholung ist dem § 5 zu entnehmen.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 10

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Einzelprüfungsleistung nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Lizenzprüfung „Group Fitnesstrainer B-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die Lizenzprüfung „Functional Group Fitnesstrainer A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- die Lizenzprüfung „Choreo Coach A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 50 Prozent aus der Group Fitnesstrainer B-Lizenz und der im Wahlmodul gewählten A-Lizenz.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach Bestehen aller Lizenzprüfungen erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenzprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten, sowie die Lizenzen der bestandenen Prüfungen.

§ 12

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

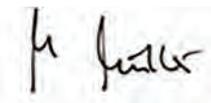
- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 13

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird dem/der Teilnehmer/-in der Deutschen Sportakademie zu Beginn seiner/ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.10.2023 für das Fernstudium Professional Group Fitnesstrainer angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2023



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie